

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln
Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Landtag NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/3030
A11

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

17.09.2015

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 39
Telefax +49 221 3771-209

E-Mail

doerte.diemert@staedtetag.de

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „GFG 2016 – Anhörung A11 – 25.09.2015“

Bearbeitet von
Dr. Dörte Diemert

Aktenzeichen
20.10.22 N

**Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2016 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 - GFG 2016) und zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9302**

in Verbindung mit

**Gemeindefinanzierung reformieren – GFG 2016 demographiefest ausgestalten
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/9598**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik 25.09.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 25.09.2015 und machen von der Möglichkeit, im Vorfeld schriftlich Stellung zu nehmen können, gerne wie folgt Gebrauch:

A) Gesetzentwurf für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 (GFG 2016)

I. Zusammenfassende Bewertung

Die Kürzung der GFG-Mittel durch einen neuen Vorwegabzug in Höhe von 70 Mio. Euro zu Lasten der Kommunen wird in aller Deutlichkeit abgelehnt. Der kommunalen Anteil an der Finanzierung des Stärkungspakts erhöht sich dadurch von derzeit 206 Mio. € auf rd. 280 Mio. Euro/jährlich (185 Mio. Euro über die Vorwegabzüge im GFG und 91 Mio. Euro über die Solidaritätsumlage). Die als Leistung des Landeshaushalts ausgegebene Halbierung der „Solidaritätsumlage“ wird somit faktisch aus kommunalen Finanzausgleichsmitteln und damit vorwiegend von den finanzschwächeren bzw. -bedürftigeren Kommunen finanziert. Mit der Kürzung wird die Hilfeleistung des Landes an die Stärkungspaktstädte zu einem Teil konterkariert. Während Stärkungspakt-Städte gem. § 2 Abs. 4 S. 6

Stärkungspaktgesetz von der Zahlung der Solidaritätsumlage befreit sind, führen die Kürzungen im GFG auch bei den Stärkungspaktstädten zu geringeren Schlüsselzuweisungen.

Es ist aber für die Finanz- und Haushaltssituation aller nordrhein-westfälischen Kommunen von hoher Bedeutung, dass weitere Belastungen zulasten der kommunalen Haushalte vermieden werden und weitere Schritte zur Entlastung aller Kommunen erfolgen. Ohne eine angemessene Finanzausstattung steht die kommunale Selbstverwaltung nur auf dem Papier. Schon jetzt nehmen die Hebesätze bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B der NRW-Kommunen im Vergleich Spitzenplätze ein. Wir sprechen uns daher erneut und eindringlich dafür aus, auf Kürzungen im Finanzausgleich zu verzichten und den Verbundsatz schrittweise zu erhöhen. In einem ersten Schritt sollte wieder ein echter Verbundsatz in Höhe von mindestens 23 v.H. zu gewährleistet werden.

Die massive Kürzung beim Hauptansatz und die deutliche Änderung beim Sozillastenansatz sind in hohem Maße erklärungs- und diskussionsbedürftig. In einer Gesamtschau bewirken die geplanten Änderungen negative Umverteilungseffekte zu Lasten derjenigen Städte, die eine hohe Einwohnerzahl und/oder eine relativ niedrigen Zahl an SGB II-Bedarfsgemeinschaften aufweisen. Insbesondere die massive Kürzung beim Hauptansatz stößt in unserer Mitgliedschaft auf massive Kritik und wird nachdrücklich abgelehnt. Eine solche Kürzung auf ein – auch im historischen Vergleich – extrem niedriges Niveau würde die großen und größeren Städte erheblich schwächen, obwohl gerade sie eine zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Bundeslandes haben.

Positiv zu würdigen ist demgegenüber, dass die Landesregierung die grundlegende Konzeption des Gemeindefinanzierungsgesetzes beibehält. Dazu zählt die bisherige Teilschlüsselmassenaufteilung auf die (kreisfreien und kreisangehörigen) Gemeinden, die Kreise und die Landschaftsverbände. Es ist außerdem sachlich richtig und zielführend, dass der Gesetzentwurf bei der Finanzkraftberechnung an einheitlichen fiktiven Hebesätzen festhält. Die bisweilen erhobene Forderung, kleine Gemeinden bei der Finanzkraftbemessung pauschal gegenüber großen und größeren Gemeinden zu bevorzugen, kann nicht überzeugen.

II. Im Einzelnen

1. Verteilbare Finanzausgleichsmasse, insb. Vorwegabzug zur Finanzierung des Stärkungspakts und Verbundquote

Der für die Dauer der Laufzeit des Stärkungspakts neu eingeführte Vorwegabzug in Höhe von 70 Mio. Euro wird in aller Deutlichkeit abgelehnt. Auch wenn ein Vorwegabzug regelungstechnisch einem unmittelbaren Eingriff in die Verbundgrundlagen vorzuziehen ist, entfaltet dieses Instrument faktisch dieselben Kürzungswirkungen. Fast ein Fünftel der steuerbedingten Mehreinnahmen bei der originären Finanzausgleichsmasse in Höhe rd. 383 Mio. Euro wird hierdurch zugunsten des Landeshaushalts abgeschöpft. Damit erhöht sich der kommunale Finanzierungsanteil am Stärkungspakt weiter, obwohl die 2. Stufe des Stärkungspakts schon jetzt ganz überwiegend aus kommunalen Komplementärmitteln finanziert wird.

Wir halten es für nicht akzeptabel, dass der Stärkungspakt Stadtfinanzen in erheblichem Umfang von den Kommunen selbst finanziert werden muss. Durch den neu angekündigten Vorwegabzug nimmt das Volumen des im GFG vorgesehenen Eingriffs weiter zu. Der kommunalen Anteil an der Finanzierung des Stärkungspakts erhöht sich weiter – von derzeit 206 Mio. € auf rd. 280 Mio. Euro/jährlich. Die jährliche kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Stärkungspaktes des Landes steigt damit um rund ein Drittel.

Zukünftig würden so 185 Mio. Euro (bislang: 115 Mio. Euro) über die Kürzung im GFG und 91 Mio. Euro über die Solidaritätsumlage erbracht. Die als Leistung des Landeshaushalts ausgegebene Halbierung der „Solidaritätsumlage“ würde somit faktisch aus kommunalen Finanzausgleichsmitteln und damit vorwiegend von den finanzschwächeren bzw. -bedürftigeren Kommunen finanziert. Mit dieser erneuten Kürzung im GFG würde auch die Hilfeleistung des Landes an die Stärkungspaktstädte teils konterkariert.

Generell muss festgehalten werden, dass es angesichts der schwierigen Finanzsituation der nordrhein-westfälischen Kommunen insgesamt deutlichen Handlungsbedarf gibt: Das Land hat mit der Einbeziehung von vier Siebtel der Grunderwerbsteuer in den Steuerverbund und mit der Schaffung des Stärkungspakts Stadtfinanzen zwar wichtige Schritte zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation auf den Weg gebracht. Es ist aber für die Finanz- und Haushaltssituation aller nordrhein-westfälischen Kommunen von hoher Bedeutung, dass weitere Belastungen zulasten der kommunalen Haushalte vermieden werden und schnellstmöglich Schritte zur Entlastung aller Kommunen erfolgen. Im Gemeindefinanzierungsgesetz ist dem bei der Struktur des Steuerverbundes Rechnung zu tragen. So beträgt der Verbundsatz zwar nominal 23 %. Darin enthalten ist aber ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 %-Punkten (das entspricht ausweislich des Gesetzesbegründung, S. 37, einem Volumen von rd. 517 Mio. Euro), der einer späteren Abrechnung unterworfen und von den Kommunen zu nennenswerten Teilen zurückgefordert wird. Faktisch beträgt der Verbundsatz nur noch 21,83 %.

Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Fazit, dass das Land, da sowohl Land und Kommunen mit einem „Unterfinanzierungsproblem“ konfrontiert seien (Gesetzesbegründung, S. 54), seine Möglichkeiten zur Dotierung des Finanzausgleichs ausschöpfe und im Übrigen auf die bundesseitigen Entlastungen verwiesen wird, wird der Komplexität der Finanzbeziehungen zwischen Bund – Land – Kommunen nicht gerecht:

Anders als die Kommunen hat es das Land in der Hand, kostentreibende Standards zu senken oder die Kostenbelastung durch Aufgabenabbau und Deregulierung voranzutreiben bzw. auf Bundesebene auf Entlastungen zu drängen, während den Kommunen in Bezug auf die ihnen übertragenen pflichtigen Aufgaben auch im Fall einer strukturellen Unterfinanzierung kein „Leistungsverweigerungsrecht“ zusteht. Auch die bestehenden Handlungsspielräume bei den Realsteuerhebesätzen sind von den Kommunen durch Anhebung der kommunalen Hebesätze schon intensiv genutzt worden. Die Hebesätze bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B nehmen bereits jetzt im bundesweiten Vergleich Spitzenplätze ein. Der in der Gesetzesbegründung vorgenommene Verweis auf die „ergänzende und subsidiäre Funktion“ des Finanzausgleichs und die Eigenverantwortung der Kommunen darf daher nicht von der Finanzausstattungsverantwortung des Landes ablenken.

Ohne eine angemessene Finanzausstattung steht die kommunale Selbstverwaltung nur auf dem Papier. Dem ist nicht nur in der Verfassungskommission durch Verankerung einer Finanzausstattungs-garantie in der Landesverfassung NRW, sondern auch im kommunalen Finanzausgleich Rechnung zu tragen. Wir erneuern daher unsere Forderung nach einer schrittweisen Erhöhung des Verbundsatzes. In einem ersten Schritt ist wieder ein echter Verbundsatz in Höhe von mindestens 23 v.H. zu gewähren und Kürzungen, wie derzeit geplant, sind zu unterlassen.

2. Teilschlüsselmassenbildung für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände

Wir halten es für richtig, dass der Gesetzentwurf an der bisherigen Teilschlüsselmassenaufteilung festhält. Wir hätten erhebliche Bedenken, die Teilschlüsselmassenquote 1 : 1 am Aufgabenverhältnis (Auszahlungen aaD) in den Aufgabenbereichen außer allgemeiner Finanzwirtschaft zu orientieren, wie dies teilweise in der Vergangenheit diskutiert worden ist. In der Mitgliedschaft des Städtetags Nordrhein-Westfalen wurden gravierende Zweifel artikuliert, dass die dadurch ausgelösten Zuwei-

sungsverluste der Gemeinden 1:1 durch entsprechend sinkende Umlagen kompensiert werden könnten. Im Übrigen würde es hierdurch zu erheblichen Umverteilungen innerhalb der Umlagezahler zugunsten der steuerstarken Kommunen kommen.

3. Aktualisierung der Bedarfsansätze, insb. Entwicklungen beim Haupt- und Soziallastenansatz

Die massive Kürzung beim Hauptansatz und die deutliche Änderung beim Soziallastenansatz sind in hohem Maße erklärungs- und diskussionsbedürftig, auch wenn die Veränderungen durch den Zuwachs der Finanzausgleichsmittel insgesamt möglicherweise überdeckt werden.

Abgelehnt wird insbesondere die niedrigere Spreizung der Hauptansatzstaffel (Einwohnergewichtung), die ausweislich des Gesetzentwurfs nur noch von 100 % (Gemeinden mit 25.000 Einwohnern) bis 142 % (Gemeinden > 615.500) betragen und damit um 6 Prozentpunkte niedriger ausfallen soll. Sie erhielte damit ein – auch im historischen Vergleich – sehr niedriges Niveau. Zum Vergleich: Bis zum GFG 2002 lag die Spreizung bei 100-150,1 %, mit dem GFG 2003 wurde die Spreizung dann auf 100-157,1 % erhöht und reichte seitdem – mit Ausnahme einer einmaligen Absenkung auf 154 % im GFG 2011 – bis 157 %. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Spreizung liegt mithin 15 Prozentpunkte unter diesem Vergleichsniveau und fällt im Ergebnis sogar noch hinter das Niveau der 80er Jahre zurück, in denen eine Spreizung von bis zu 145 bzw. 150 % prägend war.

Mit dieser Änderung gehen erhebliche Umverteilungseffekte zu Lasten der großen und größeren Städte einher, die von unserer Mitgliedschaft abgelehnt werden. Zwar soll parallel die Gewichtung des Soziallastenansatzes auf 17,63 (bisher: 15,76) Normeinwohner je Bedarfsgemeinschaft nach SGB II steigen, wodurch insbesondere Städte mit einer hohen Zahl an Bedarfsgemeinschaften einen höheren Bedarf zugerechnet bekommen. Letzteres wird von diesen angesichts erheblich gesteigener Bedarfe im Produktbereich 05 grundsätzlich begrüßt, obwohl dadurch – mangels systematischer Verstärkung der Finanzausgleichsmittel – selbstredend nur Umverteilungen innerhalb der kommunalen Ebene bewirkt werden. Wir gehen aber davon aus, dass die durch die Anhebung des Soziallastenansatzes bewirkten Verteilungseffekte die negativen Folgen der Absenkung des Hauptansatzes in vielen Kommunen nicht kompensieren werden. Wir erwarten im Gegenteil insgesamt negative Umverteilungseffekte insbesondere zu Lasten derjenigen Städte, die eine hohe Einwohnerzahl und/oder eine relativ niedrige Zahl an SGB II-Bedarfsgemeinschaften aufweisen. Auch die geringfügige Anhebung beim Zentralitätsansatz, der eine leichte Erhöhung auf 0,52 (bisher: 0,48) Normeinwohner je sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem erfahren soll, wird die hauptansatzbedingten Verluste auch bei den eher strukturstarken Städten mit einer hohen Zahl von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nicht ausgleichen können. Die geplanten Veränderungen werden daher insgesamt eine Schwächung gerade derjenigen Zentren in Nordrhein-Westfalen bewirken, die als Großstädte mit einer hohen Einwohnerzahl eine zentrale Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Bundeslandes haben und selbst vor vielfältigen finanziellen Herausforderungen stehen.

Angesichts der deutlichen Veränderungen bei den Bedarfsansätzen stellt sich die Frage nach dem richtigen Umgang mit den Rechenergebnissen. Gerade größere Änderungen im GFG lösen Verteilungskonflikte aus und bedürfen der Diskussion durch die Politik. In unserer Mitgliedschaft wird zu Recht darauf hingewiesen, dass eine verlässliche Einschätzung und Planung bei Sprüngen der skizzierten Größenordnung kaum möglich ist. Auch die bisherigen Finanzausgleichsgutachten votieren deshalb gerade nicht für eine schematische Übertragung von Regressionsergebnissen in den Gesetzestext, sondern verstehen diese als Orientierungshilfe, weshalb Gewichtungsfaktoren aufgrund von wissenschaftlichen oder politischen Überlegungen durch den Gesetzgeber auch anders gesetzt werden können (s. Ifo-Gutachten von 2008, S. 99; FiFo-Gutachten von 2013, S. 31, 51).

Dies gilt umso mehr, als die aktuellen Regressionsergebnisse auch methodische Fragen aufwerfen, die der Klärung bedürfen: So verwundert es, dass es bei Ausdehnung des Analysezeitraums um ein Jahr und damit einer Verbreiterung der Datengrundlage zu so erheblichen Sprüngen in den Gewichtungen des Hauptansatzes und des Soziallastenansatzes kommt. Schließlich verspricht sich das FiFo-Gutachten von dem Pooling eine höhere Präzision und eine gewisse Verstetigung der Schätzergebnisse. Es bedarf unseres Erachtens daher der Klärung, welche Gründe für die oben skizzierten Effekte maßgeblich geworden sind. Wir sehen hier erheblichen Aufklärungs- und Diskussionsbedarf. Der Verweis auf die 2012 erfolgte 75%ige Übernahme der Grundsicherungskosten durch den Bund mag Verschiebungen erklären, er ist angesichts der deutlichen Anhebung des Soziallastenansatzes bei gleichzeitiger Kürzung der Hauptansatzstaffel aber alles andere als „intuitiv plausibel“.

4. Ermittlung der normierten Finanzkraft

Es ist sachlich richtig und zielführend, dass der Gesetzentwurf bei der Finanzkraftberechnung an einheitlichen fiktiven Hebesätzen festhält. Die bisweilen erhobene Forderung, kleine Gemeinden bei der Finanzkraftbemessung pauschal gegenüber großen und größeren Gemeinden zu bevorzugen, kann nicht überzeugen. Wir verweisen insoweit auf die ausführlichen Untersuchungen des ifo- und des FiFo-Gutachten. Letzteres hatte diese Fragestellung zuletzt ausführlich untersucht und festgehalten, dass es „sehr große Unterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung gibt“ und sich keine „Anzeichen für klare Homogenität der Hebesatzpolitiken nach Gemeindegrößen finden“ (FiFo-Gutachten, Seite 129). Die kommunale Hebesatzautonomie wird vielmehr als ein „hohes Gut“ angesehen, weshalb Eingriffe der besonderen Rechtfertigung bedürften (FiFo-Gutachten, Seite 135). Eine Differenzierung der Normierungshebesätze nach Größenklassen sei daher nur zu rechtfertigen, wenn man davon ausgehe, dass kleine Kommunen „in diesem Wettbewerb die durchweg schlechteren Karten“ hätten (dann niedrigere Hebesätze für kleinere Kommunen) oder aber einen „parasitären“ Wettbewerb im Speckgürtel gegen die Wachstumskerne betrieben (dann höhere Hebesätze für kleinere Kommunen).

Wie in den Vorjahren sieht der Gesetzentwurf zum GFG 2016 eine Aktualisierung der Höhe der fiktiven Hebesätze auf der Basis des gewichteten Landesdurchschnittes abzüglich eines 5 % Abschlags vor, wobei in Anlehnung an die „pooled OLS-Methodik“ die tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen der Jahre 2009 bis 2012 berücksichtigt werden. Dies wird entsprechend der bisherig praktizierten Handhabung mitgetragen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es im Zusammenhang mit dem Stärkungspakt Stadtfinanzen in zahlreichen Gemeinden zu einer deutlichen Anhebung der Hebesätze gekommen ist und Hebesatzspiralen vermieden werden sollten.

5. Sonderbedarfszuweisungen

Der Städtetag sieht die Fortführung der Sonderbedarfszuweisungen kritisch und erneuert seine Forderung nach einer Integration der gemeindlichen Sonderbedarfszuweisungen in die gemeindliche Schlüsselmasse. Auch das ifo-Gutachten hatte sich in diesem Sinne positioniert. Die Fortführung der „Einzeltöpfe“ wirft immer wieder die Frage auf, warum diesen „Bedarfen“ im GFG Rechnung getragen wird, während andere Bedarfssituationen keine Berücksichtigung finden.

Jenseits dieser grundsätzlichen Kritik begrüßen wird die im Gesetzentwurf zum GFG 2016 vorgesehene Umstellung auf dynamisierte Kopfpauschalen bei den Sonderbedarfszuweisungen gem. § 19 Abs. 2 Nr. 3 GFG, die angesichts der stark gesunkenen Zahl der nichtkasernierten Gaststreitkräfte zusätzliche systematische Verzerrungen bei der Höhe der Sonderbedarfszuweisungen vermeidet.

**B) Antrag der Fraktion der FDP (LT-Drs. 16/9598)
Gemeindefinanzierung reformieren- GFG 2016 demographiefest ausgestalten“**

I. Voraussetzungen einer aufgabenorientierten Bedarfsermittlung

Der Beschlussantrag der FDP-Fraktion zielt auf eine grundlegende Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen ab und votiert für einen Systemwechsel hin zu einem aufgabenorientierten Finanzausgleichssystem und eine vollständige und detaillierte Analyse kommunaler Aufgaben sowie der damit verbundenen konkreten Finanzbedarfe gefordert. Der Vorschlag eines sog. aufgabenorientierten Finanzausgleich war 2013 Gegenstand einer Sachverständigenanhörung zum FDP-Antrag „Kommunen fair behandeln – NRW braucht eine verlässliche und transparente Informationsgrundlage zum kommunalen Finanzbedarf“ (LT-Drs. 16/2833). Die dazu unsererseits formulierten Einschätzungen haben weiterhin Bestand, weshalb wir insoweit auf unsere damalige Stellungnahme verweisen, die wir erneut beifügen (**Anlage 1**).

Zusammenfassend kann dazu festgehalten werden, dass Voraussetzung einer fairen und ernstgemeinten Bedarfsermittlung ist, dass erstens die Verankerung einer kommunalen Mindestfinanz Ausstattung in der Landesverfassung erfolgt und eine transparente und offene Diskussion nicht nur der kommunalen, sondern auch der Landesaufgaben erfolgt, um einseitige Standardsetzungen zu Lasten der kommunalen Ebene zu vermeiden.

II. Auswirkungen des demographischen Wandels auf den horizontalen Finanzausgleich

Der FDP-Antrag befasst sich weiter mit der Verteilung der Finanzausgleichsmittel vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung. Hier werden Fragestellungen des vertikalen (Finanzmittelverteilung zwischen Land und Kommunen) und des horizontalen Finanzausgleichs (interkommunale Finanzmittelverteilung) in unzutreffender Weise vermengt. So ist die Frage der Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe des Verbundsatzes (vertikaler Finanzausgleich) von der Ermittlung der Verteilungsparameter mittels Regressionsanalyse zu unterscheiden.

Aber auch jenseits dieser Grundsatzfrage werden die im Antrag transportierten Einschätzungen von uns – wie nachfolgend ausgeführt – nicht geteilt.

So wird das „System der Einwohnerveredelung“ im Antrag u.a. als „realitätsfern“ bezeichnet, das im Zuge des demographischen Wandel endgültig als widerlegt bzw. als „nicht mehr haltbar“ anzusehen sei. Gleichzeitig wird die Bedeutung des Soziallastenansatzes und das System der einheitlichen fiktiven Hebesätze kritisiert. Der Antrag stellt den durch diese Instrumente erfassten Finanzbedarf der großen und größeren Städte damit pauschal in Abrede. Anders als der FDP-Antrag suggeriert, ist das System des Gemeindefinanzierungsgesetzes in den vergangenen Jahren gleich mehrfach finanz- und rechtswissenschaftlich untersucht und überprüft worden. Dabei wurde das System der Einwohnergewichtung von allen finanzwissenschaftlichen Gutachtern ausdrücklich bestätigt. Es kann somit keine Rede davon sein, dass es für dieses bewährte Instrument „keinen tragfähigen Nachweis“ gebe. Auch ignoriert der Antrag sämtliche Einschnitte, die es im kommunalen Finanzausgleich zulasten der großen und größeren Städte in der Vergangenheit gegeben hat und die mit den aktuellen Kürzungen der Hauptansatzstaffel erneut in Rede stehen, und ist insoweit von einer einseitigen Sichtweise und Kritik geprägt, die wir außerordentlich bedauern und der wir in aller Deutlichkeit entgegenzutreten.

Auch die Aussage, dass das Instrument der Einwohnergewichtung (Hauptansatzstaffel) mit der Entwicklung des demographischen Wandels nicht zu vereinbaren sei, kann nicht geteilt werden: Dazu heißt es im Antrag, dass sich der erwartete demographische Rückgang der NRW-Bevölkerung

schwerpunktmäßig in peripheren ländlichen Gebieten vollziehen werde und sog. Remanenzkosten hier zur Folge hätten, dass kleinere und mittlere Kommunen im ländlichen Raum bei zahlreichen Daseinsvorsorgeleistungen zukünftig wesentlich höhere Pro-Kopf-Aufgaben tätigen müssten als dichtbesiedelte Großstädte.

Bevölkerungsprognose, wie die im Antrag in Bezug genommene der Bertelsmann Stiftungen, zeigen zunächst, dass auch städtische Ballungsgebiete in Nordrhein-Westfalen von demographischem Wandel betroffen sind (vgl. graphische Darstellung der Bertelsmann Stiftungen **Anlage 2**). Der 2012 eingeführte Demographieansatz im Gemeindefinanzierungsgesetz hat dementsprechend kaum Verschiebungen der Finanzausgleichsströme zwischen dem kreisangehörigen und dem kreisfreien Raum, sondern vielmehr innerhalb der Gebietskörperschaftsgruppen bewirkt. Von einer einseitigen Betroffenheit des ländlichen Raums durch den demographischen Wandel kann also mitnichten die Rede sein.

Ob und inwieweit demographische Veränderungen Einfluss auf die Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich haben, lässt sich im Übrigen nicht pauschal beantworten (s. ausführlich Gemeindefinanzbericht des Deutschen Städtetages 2011, S. 52 ff.). Insbesondere verbieten sich generelle Aussagen dahingehend, dass Schrumpfungsprozesse in jedem Fall zu niedrigeren Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich führen werden. Zwar ist die Einwohnerzahl ein wichtiger Indikator bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs, gleichzeitig verfügt eine schrumpfende Kommune infolge niedrigerer Einnahmen regelmäßig auch über eine geringere Finanzkraft, was gegenläufig wirkt. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass sich demographische Entwicklungen meist längerfristig abzeichnen und jenseits der sonstigen Bedarfsansätze im GFG (Soziallastenansatz, Schüleransatz, Zentralitätsansatz, Flächenansatz) eine Reihe sonstiger ausgleichender und puffernder Faktoren innerhalb und außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes gibt, den entsprechende Verteilungswirkungen beeinflussen und ggf. abfedern. So kann beispielhaft auf den zeitlichen Verzug bei der Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer verwiesen werden. Schrumpfende Kommunen erhalten darüber automatisch eine gewisse Anpassungszeit. In Folge des 2014 im GFG geschaffenen Demografiefaktors wird bei schrumpfenden Kommunen außerdem auf ältere Bevölkerungszahlen zurückgegriffen, was entsprechende Veränderungen zeitlich streckt.

Eine dauerhafte Festschreibung alter Daten bei Verteilungsentscheidungen dürfte rechtlich allerdings nicht zulässig sein, da der Gesetzgeber gehalten ist, den Finanzbedarf einer Kommune möglichst „wirklichkeitsnah“ abzubilden, was – auch den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs – eine Verwendung möglichst aktueller Daten impliziert.

Wir würden uns freuen, wenn diesen Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Rechnung getragen werden könnte, und stehen für weiterführende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus

Ständiger Stellvertreter des Geschäftsführers

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke, MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Gereonshaus
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

03.09.2013/bol

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-239
Telefax +49 221 3771-209

E-Mail

doerte.diemert@staedtetag.de

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort „Kommunen fair behandeln“ – Anhörung AKO – 13.09.2013

Bearbeitet von
Dr. Dörte Diemert

Aktenzeichen
20.10.22 N

**„Kommunen fair behandeln – NRW braucht eine verlässliche und transparente Informationsgrundlage zum kommunalen Finanzbedarf“
Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2883**

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 13. September 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der FDP „Kommunen fair behandeln – NRW braucht eine verlässliche und transparente Informationsgrundlage zum kommunalen Finanzbedarf“. Hiervon machen wir gerne wie folgt Gebrauch.

Mit der Frage der auskömmlichen Dotation des Finanzausgleichs greift der Antrag der FDP-Fraktion ein wichtiges kommunales Anliegen auf. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist für den Vorschlag einer wissenschaftlichen Untersuchung des kommunalen Finanzbedarfs bei Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen, die wir als Voraussetzung einer fairen und ernstgemeinten Finanzbedarfsermittlung ansehen und die daher ebenfalls in den Antrag aufzunehmen sind, grundsätzlich offen. Zu diesen Rahmenbedingungen zählen die Verankerung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung in der Landesverfassung und eine transparente und offene Diskussion der Landesaufgaben zur Vermeidung einseitiger Standardsetzungen. Bevor wir Ihnen diese Einschätzungen nachfolgend gerne näher erläutern, gestatten Sie uns einleitend einige grundsätzliche Ausführungen zur Rolle des Finanzbedarfs im kommunalen Finanzausgleich.

1. Der kommunale Finanzbedarf im vertikalen und horizontalen Finanzausgleich / Regressionsanalyse

Die Frage des notwendigen kommunalen Finanzbedarfs betrifft zunächst den vertikalen Finanzausgleich, also die Finanzierungsbeziehungen zwischen Land einerseits und kommunaler Ebene andererseits. Sie lässt sich prägnant in der Frage zusammenfassen: Wie viele Mittel benötigt die kommunale Ebene insgesamt, um eine sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherstellen zu können?

Das jetzige Verbundquotensystem, wonach die nordrhein-westfälischen Gemeinden in Höhe einer Verbundquote von nominal 23 Prozent an den Landessteuereinnahmen beteiligt werden, gewährleistet zwar, dass die Kommunen an Einnahmeverbesserungen (und -verschlechterungen) des Landes partizipieren und stellt insoweit eine gewisse Anpassungsdynamik sicher. Es ermöglicht hingegen keine Aussagen, ob die Beteiligungsquote und die hierüber generierte Finanzausgleichsmasse bezogen auf die Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen aufgabengerecht sind. Der Landesgesetzgeber hat sich bisher vielmehr der Vergleichsparameter „Finanzierungssaldo“, „Schuldenstand“ und „Zinsbelastung“ der beiden Ebenen bedient. Diese Parameter sind von den kommunalen Spitzenverbänden wiederholt als unzureichend gekennzeichnet worden. Auch die ifo-Kommission hat im Ergebnis bedauert, dass keine Alternativen zur Überprüfung der Einnahmeverteilung vorgelegt wurden.¹

Die Frage des Finanzbedarfs stellt sich außerdem beim horizontalen Finanzausgleich, d.h. bei der Verteilung der Finanzausgleichsmittel auf die Kommunen. Hier und nur hier kommt in Nordrhein-Westfalen und in anderen Bundesländern mit der Regressionsanalyse eine zwar komplexe, finanzwissenschaftlich aber anerkannte und nachvollziehbare Methode zur Anwendung, um die gesetzgeberische Entscheidung besser zu fundieren. Da diese Analyse auf Ist-Daten (Rechnungsstatistik) zurückgreift, kann sie – bei Beachtung gewisser Rahmenbedingungen² – realitätsnahe Aussagen zu Bedarfsrelationen in Gestalt von sog. fiktiven Bedarfen liefern und eine willkürfreie und dem Anspruch der Kommunen auf interkommunale Gleichbehandlung gerecht werdende Finanzmittelverteilung erleichtern.

Insofern halten wir die in Beschlussvorschlag 1 und 2 enthaltenen Aussagen, dass die Regressionsanalyse „realitätsfern“ erscheine und keine „realitätsnahen Erkenntnisse“ existierten, hinsichtlich des horizontalen Finanzausgleichs für zu undifferenziert und sehen hier Klarstellungsbedarf.

Zutreffend ist demgegenüber, dass die Regressionsanalyse keine Aussagen zu einem „tatsächlichen“, „objektiven“ bzw. „absoluten Bedarf“ treffen kann. Vielmehr hängt die Höhe der jeweiligen Finanzausgleichszuweisungen nicht nur von der kommunal-individuellen Finanzkraft der Kommune, sondern auch von der Dotation des Finanzausgleichs insgesamt und damit vom vertikalen Finanzausgleich ab. Mit anderen Worten: Auch ein noch so fein austariertes Verteilungssystem kann das Problem einer insgesamt unzureichenden Finanzausgleichsmasse nicht lösen.

¹ Siehe Kommission zur Beratung der Empfehlungen des Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo), Abschlussbericht, 25. Juni 2010, S. 12 (Ergebnis Nr. 4).

² Dazu zählt beispielsweise, dass die Datengrundlagen belastbar sein müssen, was beispielsweise für die Jahresrechnungsstatistik 2009 bezweifelt wird. Erforderlich ist auch, dass einzelne Analyseklassen hinreichend stark besetzt sein müssen. Da dies für die Stadt Köln nicht gegeben ist, hat sich der nordrhein-westfälische Gesetzgeber bei der Hauptansatzstaffel für einen pauschalen Zuschlag (sog. Elefantenansatz) entschieden, um mögliche Verzerrungen zu vermeiden.

2. Verankerung der kommunalen Mindestfinanzausstattung der Kommunen in der Verfassung

Der Antrag ist weiter dahingehend zu ergänzen, dass die finanzielle Mindestfinanzausstattung als abwägungsfester Kernbereich unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes geschützt wird.

Damit die geforderte Befassung mit dem notwendigen Finanzbedarf der Kommunen nicht im „luftleeren“ Raum verbleibt, sondern verfassungsrechtlich verortet wird, bedarf es der Verankerung der Garantie des kommunalen Mindestfinanzbedarfs (finanzielles Existenzminimum) in der Landesverfassung.

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen setzt sich seit längerem für einen verbesserten verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Finanzausstattung ein. Dazu gehört die Verankerung der Garantie einer kommunalen Mindestfinanzausstattung in der Landesverfassung. Ein solches „Existenzminimum“ wird vom Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen auf der Basis des gegenwärtigen Landesverfassungsrechts und unter Verweis auf den dort ausdrücklich enthaltenen Leistungsfähigkeitsvorbehalts bislang abgelehnt.³ Zu beachten ist insoweit aber ein aktuelles Urteil des Bundesverwaltungsgericht zur grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie,⁴ wonach der Mindestfinanzbedarf der Kommunen einen abwägungsfesten Mindestposten im öffentlichen Finanzwesen des Landes darstellt und als Kerngehalt der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie die äußerste und absolute Grenze des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren darstelle, die einer Relativierung nicht zugänglich sei. Ausdrücklich heißt es, dass der Landesgesetzgeber das System des Finanzausgleichs als Ganzes zu verantworten hat und verpflichtet sei, eine angemessene Finanzausstattung, wenigstens aber die Mindestausstattung der Gemeinden im Gesamt seines Regelwerks zu gewährleisten. Art. 28 Abs. 2 GG gibt – als nach herrschender Meinung in den Ländern unmittelbar geltende Durchgriffsnorm⁵ – einen Minimalstandard vor, der auch vom Landesverfassungsgeber zu beachten ist⁶ und daher in der Landesverfassung zu verankern ist.

In diesem Fall bedarf es einer Konkretisierung, was von der Mindestfinanzausstattungsgarantie umfasst wird. Eine entsprechende Verfassungsänderung würde die angestrebte Finanzbedarfsermittlung, die auch mit erheblichen Standardisierungsrisiken verbunden ist, somit verfassungsrechtlich legitimieren. Ohne Zusicherung einer Mindestfinanzausstattung und damit eines abwägungsfesten Kernbereichs bliebe eine isolierte Bedarfsermittlung nicht nur ohne verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt, sie liefe auch Gefahr, zu einseitigen Ergebnissen zu Lasten der Kommunen bei der Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen zu führen.

3. Vermeidung isolierter und einseitiger Standardsetzungen bei der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen

Eine Finanzbedarfsbestimmung, die die bisher verwendeten, unzureichenden Abwägungsparameter bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse erfolgreich durch eine bedarfsorientierte Betrachtung ablösen will, muss einen transparenten Diskussionsprozess unter Einbindung der kommunalen Ebene auch darüber sicherstellen, welcher Bedarf des Landes als „notwendig“ anzuerkennen ist. Der Antrag ist insoweit entsprechend zu ergänzen.

³ Urt. vom 19.07.2011 (VerfGH 32/08).

⁴ Urt. vom 31.01.2013 (BVerwG 8 C 1.12).

⁵ BVerfGE 1, 167, 174.

⁶ Löwer, in: v. Münch/ Kunig, Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 6. Aufl. 2012, Art. 28 Rn. 36-

Jenseits des abwägungsfesten Kernbereichs (Mindestfinanzausstattung) wird die kommunale Finanzausstattung einer Abwägung mit Finanzierungsinteressen des Landes unterworfen. In diesem Zusammenhang ist regelmäßig von der „angemessenen Finanzausstattung der Kommunen“ – im Gegensatz zur abwägungsfesten Mindestfinanzausstattung – die Rede.

Entsprechend der Gleichrangigkeit der Aufgaben von Land und Gemeinden wäre bei einer fairen und ernstgemeinten Finanzbedarfsermittlung und Abwägung daher sicherzustellen, dass die Verteilung der Finanzmittel der Aufgabenverteilung und damit dem Finanzbedarf von Land und Kommunen entspricht. Dies impliziert zwingend, dass der Diskurs über den „notwendigen Finanzbedarf“ nicht nur die kommunale Ebene, sondern auch die Landesebene mit in den Blick nimmt. Andernfalls wären die mit einer Finanzbedarfsbestimmung verbundenen Risiken der notwendigen Standardisierung einseitig zu Lasten der kommunalen Ebene verteilt.

a) Notwendigkeit politischer Wertentscheidungen / Kommunale Selbstverwaltung

Die Finanzbedarfsbestimmung zählt zu den schwierigsten Themenfeldern der Finanzwissenschaft – entsprechend groß ist das Interesse der Wissenschaft, entsprechend zahlreich sind die wissenschaftlichen Ansätze, mit denen sich die diversen Finanzausgleichsgutachten der Thematik nähern. Bisher ist jedoch noch keine annähernd abschließende Lösung für eine überzeugende individuelle Bedarfsbestimmung öffentlicher Gebietskörperschaften gefunden worden.⁷

Die unterschiedlichen Ansätze, die mittels statistischer Daten oder über die Ermittlung von Standardkosten⁸ Annäherungen versuchen, sind insbesondere mit einer Schwierigkeit konfrontiert: Sofern nicht die bestehenden Haushalts-Ist-Zahlen zur Norm erhoben werden sollen, setzt die Ermittlung eines „objektiven“ bzw. – in der Diktion des Antrags – „tatsächlichen“ Finanzbedarfs“ Wertentscheidungen voraus.

Gerade die Ist-Zahlen sollen aber bei einer „objektiven“ Finanzbedarfsbestimmung nicht zugrunde gelegt werden, da sie nicht mit dem „objektiv notwendigen“ Bedarf korrelieren, sondern beispielsweise auch Unterschiede in den Finanzierungsmöglichkeiten und im Konsolidierungsdruck widerspiegeln. So haben die kommunalen Spitzenverbände wiederholt darauf hingewiesen, dass sich die Kreditfinanzierungsmöglichkeiten zwischen kommunaler und Landesebene und die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen bis hin zu den Aufsichtsstrukturen unterscheiden und daher entsprechende Vergleiche „hinken“.

Eine „objektive Finanzbedarfsbestimmung“ setzt daher Wertentscheidung darüber voraus, welcher Finanzbedarf – jenseits der vorgefundenen Haushaltsstrukturen – tatsächlich anzuerkennen ist. Es bedarf einer allgemeinen Vorstellung davon, was überhaupt unter einer „normalen“ und sachgerechten Aufgabenerfüllung zu verstehen ist und was sie kosten darf oder soll. Dies impliziert eine Verständigung auf Standards der Aufgabenwahrnehmung und liegt auch dem Antrag der FDP-Fraktion, in dem von „charakteristischen Modellkommunen verschiedener Größenklassen“ die Rede ist, zu-

⁷ Lenk/Hesse/Woitek, Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Fortschreibung des Kommunalen Finanzausgleichs in Brandenburg, Gutachten im Auftrag des Ministeriums der Finanzen Brandenburg, 2012, S. 70; vgl. auch Schwarting, „Angemessene“ Finanzausstattung der Kommunen und Perspektiven der Gemeindefinanzreform, in: Gemeindehaushalt 11/2011, S. 241 ff.; Boettcher/Holler, Das Konzept der vertikalen Verteilungssymmetrie, in: Wirtschaftsdienst 2012, S. 261 (262).

⁸ Färber/Wieland/Salm/Wolff/Zeit, Reform des kommunalen Finanzausgleichs in Thüringen, Gutachten im Auftrag des Finanzministeriums des Freistaates Thüringen, Speyerer Forschungsberichte 271, 2012, S. 94 ff.; zum Standardkosten-Modell siehe auch: Chlumsky/Schmidt/Vorgrimler/Waldeck, Das Standardkosten-Modell und seine Anwendung auf Bundesebene, in: Wirtschaft und Statistik 10/2006, S. 993 ff.

grunde. Insofern ist die Ermittlung des Finanzbedarfs immer subjektiv, nämlich durch politische Entscheidungen geprägt⁹.

Es verwundert daher nicht, dass die in der Finanzwissenschaft diskutierten Ansätze regelmäßig solche Aufgabenbereiche beispielhaft heranziehen, die eine hohe Regelungsdichte und relativ engmaschige Standards aufweisen. Eine Analyse des gesamten kommunalen Bedarfs kann hier aber nicht stehen bleiben:

- In den Bereichen freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben obliegt die Frage, was kommunale Aufgabe ist, den Kommunen, die in Abhängigkeit der Situation vor Ort und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger reagieren – entsprechend vielfältig ist die Landschaft. Sie ist Ausdruck unterschiedlicher Strukturen, aber auch unterschiedlicher kommunaler Schwerpunktsetzungen. Eine inhaltliche oder quantitative Bedarfsbestimmung in diesen Bereichen kann daher den Zielsetzungen und Gewährleistungen der kommunalen Selbstverwaltung, die gerade kommunalautonome Entscheidungen impliziert, entgegenlaufen. Mit einer Finanzbedarfsbestimmung im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben sind daher nicht nur Vorteile, sondern auch Risiken für die kommunale Selbstverwaltung verbunden, die gegeneinander abzuwägen sind. Jede Standardisierung der kommunalen Aufgabenerfüllung – auch wenn sie nur zum Zweck der Finanzausgleichsmessung erfolgt – hat faktische Rückwirkungen. Gerade in Zeiten knapper Kassen und großer Zuweisungsabhängigkeiten werden derartige „Muster-Aufgabenkataloge“ faktisch erhebliche Nivellierungs- und Standardisierungstendenzen zur Folge haben. Es müsste ein – finanziell hinterlegter – Konsens zwischen Land und Kommunen erarbeitet werden, welche Aufgaben von den Städten und Gemeinden für die Bürgergesellschaft vor Ort zu erbringen sind und welche nicht.
- Aber auch im pflichtigen Bereich bedürfte es der Festlegung von Standards, um den notwendigen Bedarf ermitteln zu können. Dies zeigt sich aktuell im Bereich der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, für den es bisher an einem Konsens über die notwendigen Umsetzungs- und Qualitätsstandards (und die damit verbundenen Kosten) fehlt, obwohl das Land damit seiner völkerrechtlichen Umsetzungsverpflichtung nicht nachkommt und einen Inklusionsprozess mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten und Standards bewusst akzeptiert.

b) Standardisierung auch der Landesaufgaben

Unter der Prämisse einer der Gleichrangigkeit der kommunalen und Landesaufgaben Rechnung tragenden Abwägung darf die erforderliche Standardsetzung nicht auf den kommunalen Bereich beschränkt bleiben. Vielmehr bedarf es zwingend und unter Einbindung der Kommunen auch bei Landesaufgaben einer Festlegung entsprechender Standards (Zielfestlegung). Ohne die skizzierten Flankierungen sehen wir die Gefahr, dass die notwendigen Standardisierungen einseitig zulasten der kommunalen Ebene erfolgen werden:

- In Thüringen, welches Vorreiter beim aufgabenorientierten Finanzausgleich war, wurden die notwendigen Standardisierungen zu einseitigen Eingriffen in die kommunale Finanzausstattung genutzt, indem bei Ermittlung des durchschnittlichen Finanzbedarfs der Kommunen u.a. auf einen Korridor unterhalb des Durchschnitts abgestellt worden ist, während eine transparente Dis-

⁹ Vgl. Döring, Zur Forderung nach einer kommunalen Mindestfinanzausstattung, in: Wirtschaftsdienst 2007, 1, S. 40 (42 ff.); Boettcher, Zur Frage der kommunalen Mindestfinanzausstattung, in: DÖV 2013, 460 (463); Junkernheinrich, Ist es möglich, die Aufgabenangemessenheit der kommunalen Finanzausstattung zu bestimmen? in: Junkernheinrich/Scheller/Woisin /Hrsg.), Zwischen Reformidee und Funktionswiderspruch 2007, S. 173 – 192; vgl. auch : Gutachten Hardt/Schiller, Zur Methode der Bedarfsbestimmung im kommunalen Finanzausgleich Sachsen, 2006, S. 2: „Kommunale Bedarfe lassen sich nicht objektiv feststellen oder messen; vielmehr geht es um eine Bewertung öffentlichen Aufgabenverhaltens. Selbst wenn Bedarfsbestimmung auf der Basis empirischer Analysen und nach Maßgabe festgelegter Regeln erfolgt, bleibt sie Ergebnis eines politischen Prozesses, der sich durch noch so detaillierte Kenntnisse des Faktischen nicht ersetzen, sondern „nur“ fundieren kann.

kussion über Aufgaben und Finanzbedarf des Landes verweigert wurde.¹⁰ Damit drohte eine Abwärtsspirale bei der kommunalen Finanzausstattung.

- Gleichzeitig wurden die Kommunen weitgehend von der Entwicklung der Steuereinnahmen abgekoppelt. Selbst die auf Bundesebene verabredete Entlastung der Kommunen im Bereich der Grundsicherung wird dort nicht die kommunalen Haushalte, sondern den Landeshaushalt entlasten. Unter anderem wegen dieser Erfahrungen ist inzwischen in Thüringen mit dem sog. Partnerschaftsmodell eine deutliche Modifizierung des aufgabenorientierten Finanzausgleichs erfolgt.¹¹

Wir würden uns freuen, wenn diese Hinweise in der Beratung des Antrags Berücksichtigung finden, und stehen Ihnen für weiterführende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy

¹⁰ Vgl. Gemeindefinanzbericht des Deutschen Städtetags 2008, in: der städtetag 5/2008, S. 63 ff.

¹¹ Vgl. Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen v. 31.1.2013, GVBl. Thür. v. 7.2.2013.

Bevölkerungsentwicklung 2012 - 2030 (%)

Kreise und kreisfreie Städte in Deutschland

